

Unsere Stammesordnung

Stammesordnung des VCP-Stammes Klaus Störtebeker Finkenwerder

Stammesordnung

1. Der Stamm arbeitet auf den Grundlagen der Bundesordnung des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.
2. Der Stamm trägt den Namen „Klaus Störtebeker Finkenwerder“ (KSF).
3. Der Stamm ist Mitglied im Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) e.V.
4. Trägerverein des Stammes ist der Verein „Freunde und Förderer des Stammes Klaus Störtebeker Finkenwerder e.V.“
5. Die Stammesordnung kann nur auf dem Thing mit einer Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Thing

1. Das Thing ist das höchste Stammesgremium.
2. Nur das Thing kann die Stammesordnung ändern oder Personen in Ämter wählen.
3. Stimmberechtigt ist jedes für den Stamm eingetragene VCP-Mitglied.
4. Das Thing kann nur stattfinden, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Stammesmitglieder:innen anwesend sind.
5. Auf dem Thing soll die Kluft getragen werden.
6. Das Thing kann weiteren Personen Stimmrecht erteilen. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit nötig.
7. Das Thing findet öffentlich statt. Das Thing kann aber mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit ausschließen.
8. Das Thing wählt zu Beginn einen Protokollanten oder eine Protokollantin.
9. Auf dem Thing berichten Amtsinhaber:innen, Meuten- und Sippenleiter:innen und Funktionsinhaber:innen über das vergangene Jahr.
10. Die Amtsinhaber:innen müssen vom Thing entlastet werden.
11. Das Thing wählt eine:n Thinggraf:in für das nächste Thing, sowie Amtsinhaber:innen bis zum nächsten Thing.
12. Personen können mehrere Ämter und Funktionen bekleiden, wobei die betreffende Person weiterhin nur eine Stimme in der Leitungsrunde hat. Ämter und Funktionen können von jedem für den Stamm eingetragene VCP-Mitglied besetzt werden. Jedoch muss der oder die Kassenwart:in mindestens 18 Jahre alt sein.
13. Die Tagesordnung muss eingehalten werden.
14. Das Thing muss mindestens einmal in 13 Monaten stattfinden. Es kann aber auch ein außerplanmäßiges Thing durch ein Stammesmitgliederbegehren mit einer absoluten Mehrheit oder durch eine absolute Mehrheit in der Leitungsrunde einberufen werden.
15. Das Thing beschließt den Termin für das nächste Thing.
16. Zum Thing muss mindestens vier Wochen vorher durch Aushang im Stammesheim durch den oder die Thinggraf:in oder der Leitungsrunde eingeladen werden.
17. Anträge müssen mindestens sieben Tage vor dem Thing bei dem oder der Thinggraf:in und der Leitungsrunde gestellt werden. Anträge auf Änderung der Stammesordnung müssen mindestens fünf Wochen vor dem Thing bei dem oder der Thinggraf:in und der Leitungsrunde gestellt werden. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.

Leitungsrunde

1. Die Leitungsrunde des Stammes setzt sich aus den Amtsinhaber:innen, Funktionsinhaber:innen und den Meuten- und Sippenleiter:innen zusammen.
2. Stimmberechtigt sind die Amtsinhaber:innen und die Meuten- und Sippenleiter:innen, wobei jede dieser Personen genau eine Stimme hat.
3. Die Leitungsrunde kann auch weiteren Personen Stimmrecht erteilen.
4. Die Leitungsrunde findet öffentlich statt. Die Leitungsrunde kann aber mit einer absoluten Mehrheit die Öffentlichkeit entweder ganz oder bis auf alle Stammesmitglieder:innen ausschließen.
5. Die Leitungsrunde ist für die laufenden Aktivitäten zwischen den Things für den Stamm verantwortlich.
6. Die Leitungsrunde ist dafür zuständig neue Meuten- und Sippenleiter:innen ein- und abzusetzen.
7. Die Leitungsrunde kann Funktionen berufen und von ihr berufene Funktionen wieder absetzen.
8. Die Leitungsrunde entscheidet selber wie oft sie sich trifft.

Ämter und Funktionen

1. Der Stamm unterscheidet zwischen Ämtern und Funktionen.
2. Zu den Ämtern gehören das Amt der Stammesprecher:innen, des Kassenwartes oder der Kassenwartin, des Kassenprüfers oder der Kassenprüferin und des Materialwartes oder der Materialwartin.
3. Der oder die Stammesprecher:innen sind Ansprechpartner:innen für den Stamm und sind für den Kontakt zum Land verantwortlich.
4. Der oder die Kassenwart:in verwaltet die Finanzen des Stammes.
5. Der oder die Kassenprüfer:in hat die Aufgabe die Stammeskasse zu prüfen. Die Prüfung erfolgt einmal jährlich zeitnah vor dem Thing. Das Amt Kassenwart:in und Kassenprüfer:in darf nicht von der gleichen Person besetzt werden.
6. Der oder die Materialwart:in geist für die Verwaltung und die Reparaturen des Materials zuständig und kümmert sich um kleinere Neuanschaffungen. Größere Anschaffungen müssen mit der Leitungsrunde abgesprochen werden.
7. Funktionen können vom Thing oder der Leitungsrunde benannt und besetzt werden.
8. Die Amtsinhaber:innen werden vom Thing gewählt.

Meuten- und Sippenarbeit

1. Die Meuten- und Sippenarbeit untersteht den jeweiligen Meuten- und Sippenleiter:innen.
2. Die Ranger/Rover haben keine Sippenleiter:innen und sind somit selbstleitend.

Auflösung

1. Bei Auflösung des Stammes „Klaus Störtebeker Finkenwerder“, das heißt bei Einstellung aller Sippenarbeit, geht das gesamte Stammesinventar in den Besitz des VCP-Bezirks Harburg über. Der Bezirk wird aufgefordert das Stammesinventar zu pflegen und für eine Stammesneugründung zu bewahren. Für die Gewährleistung wird der amtierende Materialwart verpflichtet.